

30.05.2023

BEKANNTMACHUNG

Der Vorstandstag des Badischen Handball-Verbands hat in seiner Sitzung am 20.05.2023 in Forst folgende Anträge mit den satzungsgemäß notwendigen Mehrheiten beschlossen, die hiermit gemäß § 40 BHV-Satzung (n.F.) durch Veröffentlichung bekannt gemacht werden.

- I.** Beschluss des Vorstandstags zu TOP 6 der Tagesordnung (Antrag 1)
- II.** Beschluss des Vorstandstags zu TOP 8 bzw. 9 der Tagesordnung (Antrag 2)
- III.** Beschluss des Vorstandstags zur Änderung der BHV-Satzung (Antrag 3)
- IV.** Beschluss des Vorstandstags zur Änderung der Jugendordnung BHV (Antrag 4)

Die Änderungen der BHV-Satzung treten im Außenverhältnis mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung von 2019 außer Kraft. Im Innenverhältnis treten die Änderungen mit Wirkung vom 20.05.2023 in Kraft (§ 40 Ziffer 2. BHV-Satzung n.F.).

Der Beschluss zur Jugendordnung des BHV tritt mit Wirkung vom 20.05.2023 in Kraft.

I. Beschluss des Vorstandstags zur Zusammenführung der 3 Landesverbände in einen Landesverband Handball in Baden-Württemberg

Dem Präsidium wurde der Auftrag erteilt, die Gespräche und die Erarbeitung eines Verschmelzungsvertrags zur Zusammenführung der 3 Landesverbände für den Handball in Baden-Württemberg zu einem Landesverband mit dem Zieldatum 01.07.2025 fortzuführen.

II. Beschluss des Vorstandstags zur Prüfung, Umsetzung und Änderung des Berechnungs- und Sanktionsmodells zur Schiedsrichter-Sollberechnung

Dem Präsidium wurde wie folgt beauftragt

- a) die im Abschlussbericht niedergelegten Empfehlungen der Arbeitsgruppe Schiedsrichter-Soll (Unterarbeitsgruppe I und II) umfassend zu prüfen, die organisatorischen Voraussetzungen für eine Umsetzung zu schaffen und die dort angeregten Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen und soweit rechtlich zulässig umzusetzen. Über den Stand der Umsetzung hat das Präsidium jährlich zu berichten.
- b) die im Abschlussbericht niedergelegten Empfehlungen zur Anpassung der Regelungen des „Schiedsrichter-Solls“ in § 14 der Spielordnung BHV nach Möglich-

keit bis zur kommenden Spielrunde 2023/2024 in geltendes Recht umzusetzen. Der Verbandstag nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass eine rechtliche Umsetzung ggf. erst bis zum 01.09.2023 gültig für die Spielrunde 2023/2024 erfolgen kann.

- c) an das Präsidium, im Rahmen der Fusionsgespräche mit dem Handballverband Württemberg und dem Südbadischen Handballverband, auf die Umsetzung der Regelungen zur Novellierung der Schiedsrichter-Soll-Berechnung in HBW hinzuwirken.

III. Beschluss des Verbandstags zur Änderung der BHV-Satzung

Die Änderungen der BHV-Satzung im Einzelnen sind der Synopse zu entnehmen, die dieser Bekanntmachung als Anlage 1 beigefügt ist. Die Änderungen der Satzung sind farblich gekennzeichnet (*lila Schrift* = Textänderung bzw. -ergänzung; *rote Schrift* = Textstreichungen).

Die Änderungen/Ergänzungen der BHV-Satzung betreffen folgende Paragraphen und Ziffern:

Paragraf	Beschrieb des Paragraphen	Ziffer der Änderung/Ergänzung/Streichung
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	4.
§ 2	Aufgaben und Vertretung	1.5
§ 5	Mitglieder/Gastvereine	5.
§ 7	Austritt	2.
§ 12	Organe	3.
§ 13	Kommissionen	
§ 14	Ausschüsse	
§ 15	Ordentlicher Verbandstag	5.1.6
§ 15	Ordentlicher Verbandstag	5.1.7
§ 15	Ordentlicher Verbandstag	5.3
§ 15	Ordentlicher Verbandstag	5.5
§ 15	Ordentlicher Verbandstag	6.1.4
§ 15	Ordentlicher Verbandstag	7.3
§ 19	Kosten	3.
§ 20	Das Präsidium	4.
§ 20	Das Präsidium	6.
§ 29	Bezirke	4.2
§ 29	Bezirke	6.3
§ 29	Bezirke	8.5
§ 29	Bezirke	9.
§ 29	Bezirke	11.
§ 29	Bezirke	12.
§ 29	Bezirke	15.2
§ 29	Bezirke	15.5
§ 40	Bekanntmachung	3.
§ 43	Inkrafttreten	
§ 44	Übergangsregelung	

IV. Beschluss des Verbandstags zur Änderung der Jugendordnung des BHV

Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut unter Kenntlichmachung der Änderungen (Text in *rot-Schrift* durchgestrichen = Textstreichung; Text in *lila Schrift* = Texteingfügung):

Die Jugendordnung (JO) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 4 Verbandsjugendtag Ziffer 5.

5.1 Mitgliedsvereine/*Gastvereine* haben je eine Stimme. Bei Spielgemeinschaften haben die Stammvereine je eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins (§ 5 Ziffer 1 und 5 Satzung BHV) auf einen anderen Mitgliedsverein/*Gastvereine* ist unzulässig. Das Stimmrecht ist von Vereinsvertretern wahrzunehmen. Eine Stimmbündelung ist möglich. Das Stimmrecht von Stammvereinen einer Spielgemeinschaften im Sinne der SpO DHB kann durch einen Vertreter eines der Stammvereine wahrgenommen werden, sofern die Spielgemeinschaft aus sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen besteht und der eigene Handballspielbetrieb eingestellt ist. ~~Das Stimmrecht kann auch von einem Bezirks- bzw. Verbandsvertreter des betreffenden Vereins wahrgenommen werden.~~

§ 10 Bezirksjugendtag Ziffer 5

5.1 Mitgliedsvereine/*Gastvereine* haben je eine Stimme. Bei Spielgemeinschaften haben die Stammvereine je eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins (§ 5 Ziffer 1 und 5 Satzung BHV) auf einen anderen Mitgliedsverein/*Gastvereine* ist unzulässig. Das Stimmrecht ist von Vereinsvertretern wahrzunehmen. Eine Stimmbündelung ist möglich. Das Stimmrecht von Stammvereinen einer Spielgemeinschaften im Sinne der SpO DHB kann durch einen Vertreter eines der Stammvereine wahrgenommen werden, sofern die Spielgemeinschaft aus sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen besteht und der eigene Handballspielbetrieb eingestellt ist. ~~Das Stimmrecht kann auch von einem Bezirks- bzw. Verbandsvertreter des betreffenden Vereins wahrgenommen werden.~~

§ 16 Gültigkeit der Jugendordnung

Diese Ordnung tritt am 20.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 26.09.2022 außer Kraft

gez.
Peter Knapp
Präsident

Anlage 1: Synopse Satzung-BHV



Synopse der Satzungsänderungen zur Vorlage an den Verbandstag am 20.05.2023 ^{1 2}

(dargestellt sind ausschließlich die geänderten/ergänzten/gestrichen Passagen)

bisherige Fassung der Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Aufgaben und Vertretung

neue Fassung der Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr (Ergänzung einer neuen Ziffer)

4. Alle Organe können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Tagungen der Organe (§ 12 Ziffern 1.1 bis 1.4, 2.), der Kommissionen (§ 13) und der Ausschüsse (§ 14) in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet das Präsidium/der Bezirksvorstand/die zuständigen Jugendausschüsse/die Leiter der Ausschüsse/Kommissionen. Für die Einladung gilt § 40 dieser Satzung.

§ 2 Aufgaben und Vertretung (Ergänzung einer neuen Ziffer)

1.5 Der BHV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

¹ Fehlen Formulierungen bei einzelnen Bestimmungen in der rechten Spalte (= neue Fassung der Satzung), bleibt die gültige Fassung unverändert

² Änderungen/Ergänzungen der Satzung sind fettgedruckt in lila Schrift, Streichungen von Textpassagen fettgedruckt in roter Schrift und durchgestrichen dargestellt

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder/Gastvereine

5. Vereine, die nicht dem BSB angehören, können als Gastvereine an dem Spielbetrieb des BHV teilnehmen, sofern spieltechnische und verkehrsmäßige Gründe dies angezeigt erscheinen lassen.

§ 7 Austritt

2. Der Austritt ist nur wirksam, wenn er dem BHV durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt wird.

IV. Organe, Kommissionen und Ausschüsse

§ 12 Organe

§ 13 Kommissionen

Bei Bedarf können weitere Kommissionen gebildet werden.

§ 14 Ausschüsse

Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

§ 15 Ordentlicher Verbandstag

- 5.3 Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins (§ 5 Ziffer 1 und 5) ist unzulässig. Das Stimmrecht ist von Vereinsvertretern wahrzunehmen. Eine Stimmenbündelung ist möglich. Das Stimmrecht kann auch von einem Bezirks- bzw. Verbandsvertreter des betreffenden Vereins wahrgenommen werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder/Gastvereine

5. Vereine, die nicht dem BSB angehören, können als Gastvereine an dem Spielbetrieb des BHV teilnehmen, sofern spieltechnische und verkehrsmäßige Gründe dies angezeigt erscheinen lassen. **Sie treten als Gastvereine in die Rechte und Pflichten der Mitglieder ein, sofern in der Satzung keine anderen Regelungen getroffen wurden.**

§ 7 Austritt

2. Der Austritt ist nur wirksam, wenn er dem BHV **durch eingeschriebenen schriftlich Brief** mitgeteilt wird.

IV. Organe, Kommissionen und Ausschüsse

§ 12 Organe (Ergänzung einer neuen Ziffer)

3. **Im BHV und seinen Untergliederungen sollte in allen Gremien Vertreter beider Geschlechter und mindestens eine Person unter 34 Jahren (zum Zeitpunkt der Wahl) als Mitglieder durch Wahl bzw. durch Berufung vertreten sein. Das Präsidium/der Bezirksvorstand ist berechtigt, bei fehlender Vertretung beider Geschlechter bzw. einer Person unter 34 Jahren in Gremien mit mehr als sieben Mitgliedern, eine zusätzliche Person des jeweils nicht vertretenen Geschlechts in dieses Gremium zu berufen.**

§ 13 Kommissionen

Bei Bedarf können weitere Kommissionen gebildet werden. **§ 12 Ziffer 3. gilt entsprechend.**

§ 14 Ausschüsse

Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden. **§ 12 Ziffer 3. gilt entsprechend.**

§ 15 Ordentlicher Verbandstag (Ergänzung zweier neuer Ziffern)

- 5.1.6 **Kassenprüfer je eine Stimme**
- 5.1.7 **Vorsitzende der BHV-Sportgerichte je eine Stimme**
- 5.3 Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins/**Gastvereins** (§ 5 Ziffer 1 und 5) ist unzulässig. Das Stimmrecht ist von Vereinsvertretern wahrzunehmen. Eine Stimmenbündelung ist möglich. **Das Stimmrecht von Stammvereinen einer Spielgemeinschaften im Sinne der SpO DHB kann durch einen Vertreter eines der Stammvereine wahrgenommen werden,**

- 5.5 Das Stimmrecht der vom Verbandstag gewählten Mitglieder des Präsidiums erlischt mit der Entlastung auf dem Verbandstag. Erst nach erfolgter Neuwahl haben die neu gewählten Mitglieder des Präsidiums Stimmrecht.
6. Anträge
- 6.1 Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden
- 6.1.4 von den Mitgliedern
7. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten außer in der Sportgerichtsbarkeit zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen außer den Rechtsinstanzen. Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für
- 7.3 die Bestätigung der durch den Verbandsjugendtag gewählten als Präsidiumsmitglieder nach § 20 Ziffern 1.5 bis 1.7
- 7.4 die Entscheidungen über fristgerecht eingegangene Anträge und Dringlichkeitsanträge
- 7.5 die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7.6 die Bestimmung des Bezirks, in dem der nächste Verbandstag stattfindet

§ 19 Kosten

Die Kosten der Verbandstage tragen

3. die Mitgliedsvereine für ihre Vertreter

§ 20 Das Präsidium

4. Die Einberufung in Textform erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der Tagesordnung sowie ggfs. der Sitzungsunterlagen. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Ordnungen darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Präsidiums seinen Mitgliedern zugegangen sind. Der Beschluss über diese Anträge bedarf der zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder.

sofern die Spielgemeinschaft aus sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen besteht und der eigene Handballspielbetrieb eingestellt ist. ~~Das Stimmrecht kann auch von einem Bezirks- bzw. Verbandsvertreter des betreffenden Vereins wahrgenommen werden.~~

- 5.5 Das Stimmrecht der vom Verbandstag gewählten Mitglieder des Präsidiums erlischt mit der Entlastung auf dem Verbandstag. Erst nach erfolgter Neuwahl haben die neu gewählten Mitglieder des Präsidiums, **die Kassenprüfer sowie die Vorsitzenden des Verbandsgerichts und des Verbandssportgerichts** Stimmrecht.
6. Unverändert
- 6.1 Unverändert
- 6.1.4 von den Mitgliedern/**Gastvereinen**
7. Unverändert
- 7.3 die **Bestätigung Bekanntgabe** der durch den Verbandsjugendtag gewählten als Präsidiumsmitglieder nach § 20 Ziffern 1.5 bis 1.7
- 7.4 Unverändert
- 7.5 Unverändert
- 7.6 Unverändert

§ 19 Kosten

Die Kosten der Verbandstage tragen

3. die Mitgliedsvereine/**Gastvereine** für ihre Vertreter

§ 20 Das Präsidium

4. Die Einberufung in Textform erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der Tagesordnung sowie ggfs. der Sitzungsunterlagen. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Ordnungen darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Präsidiums seinen Mitgliedern zugegangen sind. Der Beschluss über diese Anträge bedarf der zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder. **Andere Anträge, die nicht innerhalb der 2-Wochenfrist vorgelegt werden, dürfen nur behandelt**

6. Das Präsidium ist berechtigt, Beschlüsse unter seinen Mitgliedern auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) herbeizuführen. Die Frist der Zustimmung legt der Präsident im Einzelfall fest; sie muss mindestens fünf Werktage ab Zugang der elektronischen Vorlage betragen. Ein Antrag gilt in diesem Falle als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums zugestimmt haben. Im Falle von Ordnungsänderungen beträgt diese Frist mindestens zwei Wochen. Eine Beschlussfassung über eine Ordnungsänderung bedarf der zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder. Dieses Verfahren findet keine Anwendung, wenn ein Drittel der Präsidiumsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.

Durch das Präsidium beschlossene Änderungen oder Ergänzungen der Ordnungen sind den Mitgliedern und allen Funktionsträgern des BHV und der Bezirke innerhalb von einer Woche nach der Beschlussfassung bekannt zu geben.

§ 29 Bezirke

4. Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus
- 4.1 dem Vorsitzenden
 - 4.2 den zwei Stellvertretern des Vorsitzenden
 - 4.3 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
 - 4.4 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Spieltechnik
 - 4.5 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Jugend
 - 4.6 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Schule
 - 4.7 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Mitgliederentwicklung
 - 4.8 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Recht
 - 4.9 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Schiedsrichterwesen
 - 4.10 dem Gleichstellungsbeauftragten
- Der Bezirksvorstand hat das Recht, Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstandes zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
Der vom Vorsitzenden des Bezirks schriftlich eingeladene Bezirksvorstand ist bei mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig und wird von

werden, wenn ihre Dringlichkeit vom Präsidium mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder bejaht wird.

6. Das Präsidium ist berechtigt, **Sitzungen und** Beschlüsse unter seinen Mitgliedern auch auf schriftlichem, ~~oder~~ elektronischem Wege (z.B. per E-Mail), **in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien durch- bzw.** herbeizuführen. Die Frist der Zustimmung **bei einer Abstimmung auf schriftlichem oder elektronischem Weg** legt der Präsident im Einzelfall fest; sie muss mindestens fünf Werktage ab Zugang der elektronischen Vorlage betragen. Ein Antrag gilt in diesem Falle als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums zugestimmt haben. Im Falle von Ordnungsänderungen beträgt diese Frist mindestens zwei Wochen. Eine Beschlussfassung über eine Ordnungsänderung bedarf der zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder. Dieses Verfahren findet keine Anwendung, wenn ein Drittel der Präsidiumsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.

Durch das Präsidium beschlossene Änderungen oder Ergänzungen der Ordnungen sind den Mitgliedern und allen Funktionsträgern des BHV und der Bezirke innerhalb von einer Woche nach der Beschlussfassung bekannt zu geben.

§ 29 Bezirke

4. Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus
- 4.1 unverändert
 - 4.2 ~~den zwei~~ Stellvertretern des Vorsitzenden
 - 4.3 unverändert
 - 4.4 unverändert
 - 4.5 unverändert
 - 4.6 unverändert
 - 4.7 unverändert
 - 4.8 unverändert
 - 4.9 unverändert
 - 4.10 unverändert
- Unverändert
- 6.3** Der vom Vorsitzenden des Bezirks schriftlich eingeladene Bezirksvorstand ist bei mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig und

diesem oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einberufung in Textform erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der Tagesordnung sowie ggfs. der Sitzungsunterlagen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Das Stimmrecht verteilt sich beim Bezirkstag wie folgt:
9. Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins (§ 5 Ziffer 1 und 5) ist unzulässig. Das Stimmrecht ist von Vereinsvertretern wahrzunehmen. Eine Stimmenbündelung ist möglich. Das Stimmrecht kann auch von einem Bezirks- bzw. Verbandsvertreter des betreffenden Vereins wahrgenommen werden.
11. Das Stimmrecht der Mitglieder des Bezirksvorstandes erlischt mit der Entlastung auf dem Bezirkstag. Erst nach erfolgter Neuwahl haben die neu gewählten Mitglieder des Bezirksvorstandes Stimmrecht.
12. Der Bezirkstag
 - 12.1 wählt den Bezirksvorstand (Ziffern 4.1 bis 4.4 und 4.8 bis 4.10)
 - 12.2 wählt die drei Kassenprüfer
 - 12.3 bestätigt die durch den Bezirksjugendtag gewählten als Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 29 Ziffern 4.5 bis 4.7

wird von diesem oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einberufung in Textform erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der Tagesordnung sowie ggfs. der Sitzungsunterlagen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. **Anträge, die nicht innerhalb der 2-Wochenfrist vorgelegt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit vom Bezirksvorstand mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder bejaht wird.**

8. Unverändert
- 8.5 **Kassenprüfer je eine Stimme**
9. Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins (§ 5 Ziffer 1 und 5) ist unzulässig. Das Stimmrecht ist von Vereinsvertretern wahrzunehmen. Eine Stimmenbündelung ist möglich. **Das Stimmrecht von Stammvereinen einer Spielgemeinschaften im Sinne der SpO DHB kann durch einen Vertreter eines der Stammvereine wahrgenommen werden, sofern die Spielgemeinschaft aus sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen besteht und der eigene Handballspielbetrieb eingestellt ist. ~~Das Stimmrecht kann auch von einem Bezirks- bzw. Verbandsvertreter des betreffenden Vereins wahrgenommen werden.~~**
11. Das Stimmrecht der Mitglieder des Bezirksvorstandes erlischt mit der Entlastung auf dem Bezirkstag. Erst nach erfolgter Neuwahl haben die neu gewählten Mitglieder des Bezirksvorstandes **sowie die Kassenprüfer** Stimmrecht.
12. **Dem Bezirkstag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Bezirks zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen außer den Rechtsinstanzen. Der Bezirkstag ist insbesondere zuständig für**
 - 12.1 **die Entlastung des Bezirksvorstandes (Ziffern 4.1 bis 4.4 und 4.8 bis 4.10) und der Kassenprüfer**
 - 12.2 **die Wahl des Bezirksvorstandes (Ziffern 4.1 bis 4.4 und 4.8 bis 4.10)**
 - 12.3 **die Wahl drei Kassenprüfer**
 - 12.4 **die Bekanntgabe die durch den Bezirksjugendtag gewählten als Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 29 Ziffern 4.5 bis 4.7**
 - 12.5 **die Entscheidungen über fristgerecht eingegangene Anträge und Dringlichkeitsanträge**
 - 12.6 **die Ernennung von Ehrenmitgliedern**
 - 12.7 **die Bestimmung des Orts, in dem der nächste Bezirkstag stattfindet**

15. Die Tagesordnung des Bezirkstages hat folgende Punkte zu enthalten:
 - 15.1 Feststellung der Anwesenheit und Stimmzahl.
 - 15.2 Berichte des Bezirksvorstandes und des Vorsitzenden des Verbandssportgerichts soweit Entscheidungen für den betreffenden Bezirk getroffen wurden
 - 15.3 Bericht der Kassenprüfer
 - 15.4 Entlastung des Bezirksvorstandes (Ziffern 4.1 bis 4.10) und der Kassenprüfer
 - 15.5 Wahlen/Bestätigung gewählter nach Ziffer 12
 - 15.6 Abstimmung über Anträge
 - 15.7 Festlegung des Ortes des nächsten Bezirkstages

§ 40 Bekanntmachungen/Zustellung

3. Bekanntmachungen des BHV werden durch Rundschreiben (postalisch oder per E-Mail) an die Mitgliedsvereine und Mitarbeiter des BHV und/oder durch Veröffentlichungen im Internet bekannt gegeben.
4. Für Zustellungen sind die Vereine verpflichtet, eine E-Mail-Adresse einzurichten und diese der Geschäftsstelle des BHV mitzuteilen. Diese E-Mail-Adresse ist auch zugleich zustellungsfähige Adresse des Vereins. Alle Entscheidungen werden in Textform (postalisch oder per E-Mail) zugestellt.

§ 43 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung von 2015 außer Kraft.

§ 44 Übergangsregelung

1. Für die Übergangszeit (Spieljahr 2019/2020) nehmen die Handballkreise und ihre Funktionsträger die bisherigen Aufgaben längstens bis 30.06.2020 wahr, um die Strukturänderungen des BHV bis zu den Bezirkstagen umzusetzen.
2. Diese Übergangsregelung wird gegenstandslos zum 01.07.2020.

15. Die Tagesordnung des Bezirkstages hat folgende Punkte zu enthalten:
 - 15.1 Feststellung der Anwesenheit und Stimmzahl.
 - 15.2 Berichte des Bezirksvorstandes und der Vorsitzenden ~~des der~~ **BHV-Sportgerichte** ~~Verbandssportgerichts~~ soweit Entscheidungen für den betreffenden Bezirk getroffen wurden
 - 15.3 Unverändert
 - 15.4 Unverändert
 - 15.5 ~~Wahlen/Bestätigung~~ **Bekanntgabe** gewählter nach Ziffer 12.4
 - 15.6 Unverändert
 - 15.7 Unverändert

§ 40 Bekanntmachungen/Zustellung

- ~~3. Bekanntmachungen des BHV werden durch Rundschreiben (postalisch oder per E-Mail) an die Mitgliedsvereine und Mitarbeiter des BHV und/oder durch Veröffentlichungen im Internet bekannt gegeben.~~
3. Für Zustellungen sind die Vereine verpflichtet, eine E-Mail-Adresse einzurichten und diese der Geschäftsstelle des BHV mitzuteilen. Diese E-Mail-Adresse ist auch zugleich zustellungsfähige Adresse des Vereins. Alle Entscheidungen werden in Textform (postalisch oder per E-Mail) zugestellt.

§ 43 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung von 2019 außer Kraft.

~~§ 44 Übergangsregelung~~

- ~~1. Für die Übergangszeit (Spieljahr 2019/2020) nehmen die Handballkreise und ihre Funktionsträger die bisherigen Aufgaben längstens bis 30.06.2020 wahr, um die Strukturänderungen des BHV bis zu den Bezirkstagen umzusetzen.~~
- ~~2. Diese Übergangsregelung wird gegenstandslos zum 01.07.2020.~~